

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Die in diesen Statuten verwendeten Funktions- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Art. 1 Namen

¹Unter dem Namen „HC Goldach – Rorschach“ (nachstehend HC) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB als juristische Person.

²Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2 Entstehung

Der Verein entsteht aus der Fusion des BSC Goldach und des HC Rorschach per 1. Juni 2010.

Art. 3 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in 9403 Goldach.

Art. 4 Zweck

¹Der HC bezweckt die Ausübung und Förderung des Handballsports (unter Beachtung der Interessen der Leistungs-, Junioren- und Breitenmannschaften) sowie die Pflege der Kameradschaft und der Gemeinschaft.

²Der HC widmet insbesondere der Juniorenbewegung seine Aufmerksamkeit.

³Der HC arbeitet gemeinnützig und explizit nicht gewinnorientiert.

Allfällige Gewinne werden im Sinne von Art. 4 Abs. 1 und 2 verwendet.

Art. 5 Neutralität

Der HC ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 6 Zugehörigkeit

Der HC ist Mitglied des Schweizerischen Handballverbandes (SHV).

Art. 7 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juni bis zum 31. Mai.

II. MITGLIEDSCHAFT, RECHTE UND PFLICHTEN

Art. 8 Kategorien

Der HC kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktive mit Lizenz: Jede natürliche Person, die aktiv an Training und Meisterschaft teilnehmen will.
- b) Aktive ohne Lizenz: Jede natürliche Person, die aktiv im Verein mitmachen will, ohne an der Meisterschaft teilzunehmen.
- c) Junioren mit Lizenz: Jede natürliche Person im Juniorenalter (gemäss SHV), die aktiv an Training und Meisterschaft teilnehmen will. Der Übertritt zu den Aktiven erfolgt gemäss Vorgaben des SHV.
- d) Junioren ohne Lizenz: Jede natürliche Person im Juniorenalter (gemäss SHV), die aktiv an Training und Meisterschaft teilnehmen will, ohne dass eine Lizenz notwendig ist. Der Übertritt zu den lizenzierten Junioren erfolgt gemäss Vorgaben des SHV.

- e) Ehrenmitglieder: Jede natürliche Person, die sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung (2/3-Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder) zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliederbeitrag.
- f) Passivmitglieder: Jede natürliche Person, die nicht aktiv im Verein mitmachen will, diesen jedoch ideell unterstützen möchte. Sie leistet einen von der Hauptversammlung bestimmten Mitgliederbeitrag.
- g) Gönner: Jede natürliche Person, die nicht aktiv im Verein mitmachen will, diesen jedoch mit finanziellen Beiträgen unterstützen möchte.

Art. 9 Rechte der Mitglieder

¹Alle Mitglieder erhalten unentgeltlich das Mitteilungsblatt.

²Alle Mitglieder werden zur jährlichen Hauptversammlung eingeladen.

³Alle Aktiv- und Ehrenmitglieder sowie Junioren, die im laufenden Kalenderjahr volljährig werden, haben an der Hauptversammlung Stimm- und Wahlrecht. Sie haben weiter das Recht, Anträge an die Hauptversammlung einzureichen.

Art. 10 Pflichten der Mitglieder

¹Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen.

²Alle stimmberechtigten Mitglieder sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung verpflichtet.

³Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten, welcher von der Hauptversammlung festgesetzt wird. Ehrenmitglieder sind davon befreit.

⁴Bussen des SHV werden grundsätzlich dem Verursacher weiterverrechnet.

Art. 11 Eintritt

¹Mitglied des HC kann jede natürliche Person werden, welche den Vereinszweck unterstützt sowie die Statuten anerkennt und entsprechend zu handeln bereit ist.

²Eintrittsgesuche sind mittels Formular an die Geschäftsstelle zu richten.

³Über Eintrittsgesuche entscheidet der Vorstand.

⁴Ein Eintritt ist jederzeit möglich.

⁵Neue Mitglieder haben bei Eintritt vor dem 31. Dezember den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr zu bezahlen. Ab dem 1. Januar bezahlen sie grundsätzlich die Hälfte, mindestens jedoch allenfalls anfallende Lizenzgebühren.

Art. 12 Austritt

¹Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich.

²Der Austritt ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu Händen des Vorstandes zu richten.

³Austretende Mitglieder haften für ausstehende Beträge und anvertrautes Vereinsmaterial persönlich.

⁴Für das laufende Vereinsjahr ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

Art. 13 Ausschluss

¹Mitglieder, welche den statuarischen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, sich den Vereinsbeschlüssen nicht unterziehen oder durch ihr Verhalten dem Verein oder dem Sport allgemein schaden, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

²Der Entscheid ist dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe zu eröffnen.

Art. 14 Versicherung

Die Versicherung (insbesondere Unfall- und Diebstahlversicherung) ist Sache der Mitglieder oder deren gesetzlicher Vertreter. Der Verein lehnt diesbezüglich jegliche Haftung ab.

III. ORGANISATION

Art. 15 Organe

Die Organe des HC sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

A. HAUPTVERSAMMLUNG

Art. 16 Ordentliche Hauptversammlung

¹Die ordentliche Hauptversammlung ist alljährlich nach Abschluss des Vereinsjahres abzuhalten.

²Der Hauptversammlung obliegen folgende Traktanden:

1. Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Genehmigung der Traktandenliste
4. Genehmigung Protokoll der letzten Hauptversammlung
5. Jahresberichte
 - a. des Präsidenten
 - b. der übrigen Vorstandsmitglieder
6. Vorlage der Jahresrechnung
7. Bericht und Anträge der Revisoren
8. Budget für das kommende Vereinsjahr mit Festsetzung der Jahresbeiträge
9. Wahlen:
 - a. Präsident
 - b. Vorstandsmitglieder
 - c. Revisoren (und Ersatzrevisor)
10. Ehrungen
11. Jahresprogramm
12. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
13. Mitteilungen
14. Allgemeine Umfrage

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen

Die Hauptversammlung bildet das oberste Organ des Vereins und hat insbesondere folgende Kompetenzen und Aufgaben:

- a) Abnahme der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- b) Entlastung des Vorstandes und der Revisoren
- c) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge
- d) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- f) Änderung der Statuten
- g) Auflösung des Vereins

Art. 18 Gang der Versammlung

Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Bei dessen Abwesenheit wird sie vom Vizepräsidenten oder dem dienstältesten Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 19 Einberufung / Einladung

Alle Mitglieder werden mindestens 20 Tage vor der Versammlung – unter Angabe der Traktanden – durch den Vorstand schriftlich zur Hauptversammlung eingeladen.

Art. 20 Anträge

¹Anträge der Mitglieder müssen bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingegangen sein.

²Nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite sowie zu spät eingegangene Anträge dürfen erst an einer folgenden Hauptversammlung zur Abstimmung gebracht werden.

Art. 21 Beschlussfähigkeit

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich einberufen wurde.

Art. 22 Stimm- und Wahlrecht

¹Alle persönlich anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder sowie Junioren, die im laufenden Kalenderjahr volljährig werden, sind stimm- und wahlberechtigt.

²Eine Vertretung oder schriftliche Stimmabgabe ist ausgeschlossen.

³Passivmitglieder und Gönner haben kein Stimmrecht.

Art. 23 Wahlen und Abstimmungen

¹Wahlen und Abstimmungen werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr (Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder) gefasst, sofern die Statuten oder das Gesetz kein qualifiziertes Mehr vorsehen.

²Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit. Bei Stimmgleichheit in Sachgeschäften fällt er den Stichtscheid. Bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet das Los.

³Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

Art. 24 ausserordentliche Hauptversammlung

¹Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung verlangt.

²Die Einladung hat 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

³Ansonsten gelten die Bestimmungen zur ordentlichen Hauptversammlung analog.

B. VORSTAND

Art. 25 Zusammensetzung und Amtsdauer

¹Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern und wird von der Hauptversammlung für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt.

²Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Ressortleiter Aktive
- c) Ressortleiter Nachwuchs
- d) Ressortleiter Ressourcen
- e) Ressortleiter Geschäftsstelle
- f) Ressortleiter Finanzen
- g) Ressortleiter Events

³Der Vorstand konstituiert sich – ausser der Wahl des Präsidenten – selbst und wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten.

Art. 26 Rechte und Pflichten

¹Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, welche die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und den Verein zu vertreten.

²Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse bzw. Aufgaben zu, welche nicht nach Statuten oder Gesetz ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.

³Es sind dies insbesondere:

- a) Leitung und Verwaltung des Vereins
- b) Geschäftsführung
- c) Vertretung des Vereins
- d) Ausarbeitung von Statuten, Anträgen und Reglementen
- e) Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung
- f) sparsame Verwendung der wirtschaftlichen Mittel
- g) Sicherstellung des erfolgreichen Fortbestandes des Vereins
- h) Engagement von Trainern

Art. 27 Zeichnungsberechtigung / rechtsverbindliche Unterschrift

¹Die Vorstandsmitglieder zeichnen grundsätzlich einzeln innerhalb ihrer Kompetenzen. Sie schulden dem Gesamtvorstand Rechenschaft.

²Die Rechnung ist im Rahmen des genehmigten Budgets zu führen. Abweichungen über Fr. 1'000.-- von einzelnen Budgetposten sind vom Gesamtvorstand zu bewilligen und an der Hauptversammlung zu begründen¹.

Art. 28 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Dem Präsident fällt der Stichtscheid zu.

Art. 29 Rücktritt

¹Rücktritte von Vorstandsmitgliedern sind grundsätzlich bis Ende des Kalenderjahres schriftlich dem Präsidenten bekannt zugeben.

²Der Präsident gibt seinen Rücktritt schriftlich dem Vorstand bekannt.

C. REVISOREN

Art. 30 Die Revisoren

¹Die Hauptversammlung wählt für die Dauer des Vereinsjahres zwei Rechnungsrevisoren.

²Zusätzlich wird ein Ersatzrevisor gewählt, falls ein Revisor während des Rechnungsjahres ausscheidet oder verhindert ist.

³Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

⁴Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 31 Aufgaben

¹Den Revisoren obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung, der Buchhaltung und der Geschäftsführung.

²Unregelmässigkeiten sind unverzüglich schriftlich dem Präsidenten zu melden.

³Sie erstatten jährlich der ordentlichen Hauptversammlung Bericht.

IV. RECHNUNGSJAHR / HAFTUNG

Art 32 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Vereinsjahr.

¹ Art. 27 Abs. 2 geändert gemäss Beschluss der Hauptversammlung vom 18. Juni 2011

Art. 33 Haftung

Für Verbindlichkeiten des HC haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist auf den jeweiligen Mitgliederbeitrag begrenzt.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 34 Statutenänderung

¹Zur Änderung der Statuten bedarf es der 2/3-Mehrheit der an der Hauptversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

²Die entsprechenden Anträge sind bis Ende Januar dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

³Die beabsichtigten Änderungen sind den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor der HV bekanntzugeben.

Art. 35 Auflösung des Vereins

¹Die Auflösung des Vereins kann nur vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden.

²Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden

³Das Vereinsvermögen wird gemeinnützigen non-profit Organisationen vermacht. Die Hauptversammlung beschliesst welcher/n Organisation/en das Vermögen zugesprochen wird. Der Vorstand unterbreitet Vorschläge.

Diese Statuten wurden durch die Mitglieder an der Hauptversammlung vom 16. Juni 2017 in Rorschach genehmigt.

Rorschach, 16. Juni 2017

Der Präsident

Der Vizepräsident

Christoph Baumgartner

Domenic Klement